

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 242.

Mittwoch den 21. October 1868.

Erkenntnisse.

Das k. k. Landes- als Presbgericht in Prag hat mit dem Erkenntnisse vom 29. August l. J. das Verbot der Weiterverbreitung der Nr. 91 der periodischen Druckschrift „Narodni Listy“ vom 1. April 1868 wegen des darin enthaltenen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe § 65 a und b St. G. ausgesprochen.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers erkennt das k. k. Landesgericht in Strafsachen in Wien, über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der Druckschrift „Die neuen Gesetze und die päpstliche Allocution“, katholische Stimmen aus Oesterreich, II. Band, 4. Heft, Verlag von Karl Sartori, Wien und Gran 1868, Druck von F. S. Hummel in Wien, das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 64 lit. d. St. G. und des Vergehens nach § 300 und Art. des Gesetzes vom 17. December 1862 begründe, und verbindet damit nach § 36 des Presbgesetzes das Verbot der weiteren Verbreitung. Wien, den 24. September 1868.

Boschan mp. Thaltinger mp.

Das k. k. Landes- als Presbgericht in Prag hat mit dem Erkenntnisse vom 9. d. M. Z. 21698 das Verbot der Weiterverbreitung der Nr. 254 der Zeitschrift „Narodni pokrok“ vom 3. d. M. wegen des Verbrechens nach § 65 a und wegen des Vergehens nach § 300 St. G. ausgesprochen.

Das k. k. Landes- als Presbgericht in Prag hat mit dem Erkenntnisse vom 10. September 1868 Z. 21877 die Beschlagnahme der Nr. 257 der Zeitschrift „Narodni pokrok“ vom 6. September 1868 rückfichtlich der Artikel „Nel protizná“ wegen Verbrechens nach § 65 a. St. G. und Art. II. des Gesetzes vom 17. December 1862 Nr. 8 R. G. B. und rückfichtlich des weiteren Artikels „Otázka slovenská v Rakousku“ wegen Verbrechens nach § 65 a. St. G. bestätigt und die weitere Verbreitung derselben verboten.

(392) Nr. 12981.

Rundmachung.

Vom k. k. Oberlandesgerichte in Graz wird bekannt gegeben, daß die zu Advocaten in Graz ernannten Dr. Gustav Gfirtner und Dr. Josef Harb am 13. October 1868 den Advocateneid abgelegt und am selben Tage ihr Amt angetreten haben.

Graz, am 14. October 1868.

(391a) Nr. 9721.

Rundmachung.

Von der k. k. Finanzdirection in Laibach werden im Grunde des h. Finanzministerialerlasses vom 2. Juli 1868, Z. 47261, die in Krain gelegenen, zum Staatsgute Adelsberg gehörigen Waldungen, Wiesen und Weiden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung mit Zulassung schriftlicher Offerte und mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Finanzministeriums ausgebaut.

1. Die Verkaufsobjecte, welche theils an, theils in der Nähe der von Laibach nach Triest führenden Eisenbahn liegen, sind folgende:

a) Der Wald Golobice in der Gemeinde Adelsberg, welcher nach den Catastralausweisen aus

985 Joch	92	□	Klafter Wald,
14 "	1368	"	Wiesen,
3 "	1510	"	Weiden,
— "	48	"	Banarea,

zusammen . . 1003 Joch 1418 □ Klafter besteht, sammt dem Mauniger Forsthaufe, dann der zum benannten Walde gehörigen Jagdbarkeit und das der Domäne Adelsberg zufolge Servituten-Ab-lösungsvergleiches vom 1. Mai 1867, § 7, auf den in den Steuergemeinden Adelsberg und Dorn abgetretenen Waldflächen per 3480 Joch vorbehal-tene Jagdrecht.

b) Der Eichenwald in der Gemeinde Koschana, welcher aus

111 Joch	583	□	Klstr. Hochwald,
8 "	1347	"	Hutweide,

zusammen . . 120 Joch 330 □ Klstr. besteht.

c) Die in der Steuergemeinde Bač, Steuerbezirk Feistritz, liegende Bergwiese Skalni reber per 128 Joch 1458 □ Klafter.

d) Der in der Steuergemeinde Adelsberg liegende und zufolge Erkenntnisses der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommis-sion vdo. Laibach 30. November 1866, Z. 2976, der Herrschaft Adelsberg zugewiesene Antheil der Hutweide Grize per 55⁷³⁰/₁₀₀₀ Joch.

2. Die Versteigerung wird bei dem k. k. Verwaltungsamte des Staatsgutes Adelsberg am 23. November 1868

und erforderlichen Falls am darauf folgenden Tage, um 9 Uhr Vormittags, mit der Ausbietung der sub a, b, c und d aufgeführten Verkaufs-objecte im Ganzen oder auch nach einzelnen Ob-jecten beginnen.

3. Der Wald Golobice sammt dem Forsthaufe und sämtlichen Jagdgerechsamten wird zu dem Ausrufspreise von . . . 62.400 fl. der Eichenwald Koschana mit jenem von 12.928 " die Bergwiese Skalni reber mit jenem von . . . 788 " und endlich der Hutweide-Antheil Grize mit dem Ausrufspreise von . . . 200 " zum Verkaufe angeboten werden.

4. Zum Verkaufe wird Jedermann zugelassen, der sich rechtsgiltig verpflichten kann; Ausländer haben sich über ihre persönliche Fähigkeit zur Ein-gangung von Rechtsgeschäften auszuweisen.

Wer für einen Dritten einen Anbot stellt, hat eine rechtsförmige, für dieser Akt ausgestellte legalisirte Vollmacht beizubringen, widrigens, falls er Ersteher bleibt, er als Käufer im eigenen Na-men betrachtet wird. Wenn mehrere zusammen einen Anbot stellen, sind sie dafür solidarisch verpflichtet.

5. Bei der mündlichen Versteigerung hat Jeder, der sich daran betheiligen will, den zehnten Theil des Ausrufspreises entweder für den Ge-sammt-Complex der ausgebauten Objecte, oder nach den einzelnen Objecten und Schätzwerten, als Badium zu Händen der Versteigerungs-Com-mission entweder bar oder in österr., auf den Ueber-bringer lautenden verzinslichen Werthpapieren, deren Course auf der Wiener Börse amtlich notirt werden, nach dem letzten Wiener Tagescourse berechnet zu erlegen, und sowohl die Rundmachung als auch die nähern Verkaufsbedingungen, zum Beweise, daß er sich denselben unterwerfe, zu unterfertigen.

6. Es werden auch schriftliche Offerte bei dem k. k. Verw.-Amte des Staatsgutes Adelsberg bis zum 22. November 1868, dann aber bei der Li-zitations-Commission, jedoch nur bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, entgegengenommen. Diese Offerte müssen gesiegelt sein und haben zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Kaufobjectes, welches auf dem äußern Umschlag „Offert für den zur Domäne Adelsberg gehörigen Wald, — Wiese, — Hutweide“ — anzusehen ist;

b) den Vor- und Zunamen, dann den Charakter und Wohnort des Offerenten mit der Erklärung, daß derselbe eigenberechtigt sei;

c) den mit Ziffern und Buchstaben ausge-drückten Anbot in österr. Währung; daher Anbote, welche bloß auf Percente oder bloß auf eine be-stimmte Summe über den bei der Versteigerung erzielten Meistbot lauten, nicht berücksichtigt werden;

d) die Erklärung, daß der Offerent die Ver-steigerungs- und Verkaufsbedingnisse genau kennt und sich denselben unterzieht.

e) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein Offert einbringen, so haben sie darin auszudrücken, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, dem k. k. Aerar gegenüber zur Erfüllung der Kaufbe-dingungen verpflichten.

f) Außerdem muß jedes Offert mit dem dies-bezüglichen 10% Badium oder der Bescheinigung über den Erlag desselben bei einer k. k. Casse ver-sehen sein.

7. Die schriftlichen Offerte werden gleich nach dem Abschlusse der mündlichen Versteigerung eröffnet.

Im Falle der Nichtübereinstimmung des in Buchstaben und Ziffern ausgedrückten Angebotes wird der höhere als der richtige angesehen.

Bei gleichen Angeboten wird, in so ferne alle, die den gleichen Betrag anbieten, bei der Verstei-gerung zugegen sind, mit diesen sogleich die weitere Versteigerung vorgenommen werden.

Uebrigens bleibt der Finanzverwaltung die Wahl der Annahme unter gleichen Angeboten so wie die Ablehnung der Bestbote überhaupt vorbehalten, ohne daß ein Offerent aus der Nichtannahme seines Angebotes welsch' immer für Einwendungen gegen die Giltigkeit der Verhandlung erheben könnte.

8. Das Angeld des Erstehers hat als Caution für die von ihm übernommenen Verbindlichkeiten zu dienen.

Die Badien der übrigen Bewerber werden denselben gleich nach beendeter Feilbietung zurück-gestellt.

Die Annahme oder Ablehnung der Anbote wird längstens binnen 30 Tagen nach vollendeter Feilbietung erfolgen.

Der Anbieter ist sogleich durch sein Anbot zum Abschlusse und zur Erfüllung des Kaufver-trages verpflichtet, begibt sich daher auf die Dauer jener 30tägigen Frist des Rücktrittsbefugnisses und der in § 862 das a. b. G. bezüglich der Annahme eines Versprechens bestimmten Termine.

Solite die Verständigung von der Annahme des Angebotes an den Bestbieter oder seinen Bevoll-mächtigten aus was immer für einer Ursache nicht erfolgen können, so wird diese Verständigung unter Adresse des Bestbieters, und im Falle dessen Wohn-ort nicht angegeben wäre, posto restante der k. k. Post in Laibach übergeben, wo dann der Aufgabs-tag laut Recepisse als Zustellungstag zu gelten hat und die so geschene Verständigung dieselbe rechtliche Wirkung haben soll, als wenn selbe dem Best-bieter zu eigenen Händen zugestellt worden wäre.

9. Der Kaufwerber, dessen Anbot angenom-men wurde, hat binnen 30 Tagen vom Tage an, als er die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhielt, vor Uebergabe des gekauften Objectes in seinen physischen Besitz den dritten Theil des Kaufpreises effectiv zu bezahlen, wobei das etwa bar erlegte Angeld eingerechnet werden kann.

Sobald die Annahme des Angebotes erfolgt und das erste Kaufschillingsdrittel erlegt ist, wird das erkaufte Object ohne Verzug in den physischen Besitz des Käufers übergeben werden.

Als Tag der Uebergabe, von welchem an alle Nutzungen, Rechte, Verpflichtungen und Lasten des erkauften Gutes auf den Käufer übergehen, wird der 1. Jänner 1869 bestimmt, von diesem Tage an ist auch der Rest des Kaufschillings mit 5 von Hundert halbjährig vorhinein zu verzinsen und längstens bis Ende April 1869 zu bezahlen. Jedoch kann über Ersuchen die Einzahlung des Kaufschillings auch in drei Jahresraten gegen 5% Verzinsung bewilliget werden.

10. Die Schätzung der obbezeichneten Verkaufs-objecte, dann die ausführlichen Verkaufsbedingungen können bei der k. k. Finanz-Direction in Laibach und beim k. k. Verwaltungsamte des Staatsgutes Adelsberg eingesehen werden, welsch' letzteres ange-wiesen ist, die Kaufwerber die Kaufsobjecte besich-tigen zu lassen und ihnen die entsprechenden Aus-künfte zu ertheilen.

Die nähern Verkaufsbedingungen werden aus-wärtigen Kaufwerbern über Verlangen unmittelbar auf ihre Kosten übersendet und können außerdem auch bei den k. k. Finanz-Landes-Behörden in Wien Triest, Agram, Graz und Klagenfurt eingesehen werden.

Laibach, am 9. October 1868.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain.